L-02-239 Bis es für alle Frauen gilt: Sicherheit, Freiheit und Gleichberechtigung

Antragsteller*in: LAG Säkulare
Beschlussdatum: 06.06.2026

Änderungsantrag zu L-02

Nach Zeile 239 einfügen:
Individuelle Freiheit vor kollektiver Vereinnahmung schützen

Echte Gleichberechtigung und individuelle Freiheit sind nur möglich, wenn das Recht des Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Leben auch gegen den Widerstand von Herkunftskollektiven, patriarchalen Familien oder religiösen Gemeinschaften konsequent verteidigt wird. Totalitäre, religiös-fundamentalistische und clanbasierte Milieus stützen ihre Macht in erster Linie auf die systematische Unterdrückung von Frauen und die Kontrolle weiblicher Sexualität und Lebensentwürfe.

• Verankerung als Verfassungs- und Bildungsziel: Um dem Recht auf Loslösung das höchste rechtliche und gesellschaftliche Gewicht zu verleihen, fordern wir dessen Aufnahme als Staatsziel in die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen. Parallel dazu muss die Befähigung zur individuellen Emanzipation und das Erkennen totalitärer, patriarchaler oder geschlossener Dynamiken als verbindliches, fächerübergreifendes Bildungsziel in den Lehrplänen und Richtlinien aller Schulformen verankert werden. Nur durch frühzeitige Aufklärung und schulische Resilienzförderung können junge Menschen rechtzeitig gestärkt werden, um sich kollektiven Vereinnahmungen zu entziehen.

• Rechtskategorie gegen kollektive psychische Gewalt: NRW setzt sich im Bundesrat dafür ein, den Schutz vor struktureller psychischer Gewalt juristisch zu schärfen. Die „Kollektive Freiheitsberaubung durch psychische Nötigung und soziale Isolation“ in besitzergreifenden Gruppen und toxischen Systemen (wie beispielsweise bei islamistischen Netzwerken wie Millî Görüş, den Zeugen Jehovas oder der Anastasia-Bewegung) muss sanktionierbar werden. Auch wenn wir den Begriff „Sekte“ kritisch reflektieren, müssen wir die reale Gefahr dieser hochmanipulativen Strukturen benennen. Dies muss den Schutz für Minderjährige – und hier aus tiefst patriarchalen Gründen insbesondere für Mädchen und junge Frauen – sowie für TIN-Personen (transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen) bereits unterhalb der Schwelle physischer Gewalt sicherstellen.

• Konsequenter Opferschutz im Sorge-, Melde- und Verfahrensrecht: Weite Teile rechtlicher Anpassungen sind nötig, um Aussteiger*innen strukturell abzusichern. Im Melderecht müssen unbürokratische, sofortige Auskunftssperren gewährt werden, um ein Aufspüren durch Täterstrukturen zu verhindern. Im Kindschafts- und Sorgerecht muss verankert werden, dass bei Anzeichen von geschlechtsspezifischer „Ehrgewalt“ oder totalitärer Kontrolle der Schutz absoluten Vorrang vor dem elterlichen Umgangsrecht hat. Vor Gerichten müssen Betroffene vor Einschüchterung durch Großfamilien oder Sektenmitglieder geschützt werden (etwa durch konsequente Videovernehmungen und den generellen Ausschluss von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren).

• Schutz von Geschwisterkindern und Recht auf Kontakt: Wenn eine Person aus einem toxischen System flieht, geraten verbleibende Geschwister – insbesondere Schwestern – oft in höchste Gefahr oder werden als emotionales Druckmittel missbraucht. Jugendämter und Familiengerichte müssen beim Ausstieg zwingend eine proaktive Gefährdungseinschätzung für die Geschwister vornehmen. Das Recht auf Kontakt muss juristisch auch gegen das Verbot der Gruppe

(„Shunning“) durchgesetzt werden.

• Grenzüberschreitender Schutzraum im Benelux-Grenzgebiet: Patriarchale Netzwerke, Clans und fundamentalistische Sekten agieren längst transnational. Sie nutzen die offenen Grenzen gezielt aus, um sich dem staatlichen Zugriff zu entziehen, Minderjährige der Schulpflicht sowie der behördlichen Sichtbarkeit zu entziehen oder geflüchtete Frauen im benachbarten Ausland aufzuspüren und zu verschleppen. Ein national isolierter Gewaltschutz ist daher gerade für NRW mit seinen direkten Grenzen zu den Benelux-Staaten unzureichend.
Wir fordern die Landesregierung auf, die institutionelle Zusammenarbeit in den Euregio-Grenzgebieten massiv auszubauen. Jugendämter, Schulbehörden, Frauenhäuser und Sicherheitsbehörden in NRW, den Niederlanden und Belgien müssen systematisch und grenzüberschreitend vernetzt werden, um das Abtauchen von Gefährdeten zu verhindern und
Opfern nahtlose Fluchtwege zu garantieren.

• Ressortübergreifende Generalverantwortung und dynamische Konzeptbildung: Wir fordern das konsequente Aufbrechen der behördlichen Silologik beim Gewaltschutz. Die Intervention bei Anzeichen patriarchaler oder sektenartiger Unterdrückung darf nicht zwischen Zuständigkeiten zerrieben werden, sondern muss als proaktive Dienstpflicht jedes einzelnen Beamten und jeder Behörde verankert werden. Da sich das Sektenwesen und geschlossene Milieus oft schneller entwickeln als die staatliche Dokumentation, darf das Einschreiten nicht vom schematischen Abprüfen bereits bekannter Gruppennamen abhängen. Ausschlaggebendes Handlungskriterium muss die faktische Toxizität – der Grad der systematischen Isolation und psychischen Kontrolle – sein. Fehlt für ein toxisches Milieu bislang eine staatliche Handlungsstruktur, ist es Pflicht der Bediensteten, diese Fälle zentral zu melden, um die Entwicklung entsprechender Schutzkonzepte unverzüglich zu triggern. Während die fallbezogene Nutzung der Hilfekette in der Verantwortung vor Ort liegt, ist der flächendeckende, lernende Aufbau dieser Fachkompetenz eine zentrale Aufgabe des Landes.

• Identifikation sozialer Isolation und private Auffangnetze: In Verfahren der Jugendhilfe und an Schulen muss systematisch abgefragt werden, ob Jugendliche externe Vertrauenspersonen benennen können. Das völlige Fehlen eines solchen Netzes darf behördlich nicht ignoriert werden, sondern muss als massives Warnsignal für systematische soziale Isolation gewertet werden.

• Bundesratsinitiative zur Schutzinfrastruktur (SGB VIII & Frauenhäuser): Der Ausstieg aus Clans oder religiösen Sekten ist aufgrund extremer Verfolgung hochgradig lebensgefährlich. Wir fordern die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Reform des SGB VIII inzusetzen, um den Ausbau hochgesicherter Frauenhäuser und die Verankerung von niederschwelligen Notschlafstellen als bundesweite, vom Bund kofinanzierte Pflichtaufgabe rechtlich abzusichern. Bei Maßnahmenträgern muss weltanschauliche Neutralität garantiert sein; Schutzsuchende dürfen nicht an radikale oder sektenähnliche Träger verwiesen werden. Mit Blick auf den im März 2026 veröffentlichten Referentenentwurf zur SGB-VIII-Reform des BMBFSFJ wird vor einer Fehlentwicklung gewarnt: Die Stärkung von Infrastrukturangeboten darf nicht der reinen Kostendämpfung dienen. Der individuelle Rechtsanspruch auf passgenaue Hilfen für Aussteiger*innen muss uneingeschränkt erhalten bleiben und darf durch Infrastruktur nur ergänzt, nicht ersetzt werden.

• Gesellschaftspolitische Wende beim Clan-Diskurs: Wir fordern eine Abkehr von der rein straf- und sicherheitspolitischen Betrachtung patriarchaler Großfamilien („Clans“). Diese anti-emanzipatorischen Milieus müssen gesellschaftspolitisch bekämpft werden – durch massive Investitionen in säkulare Aussteigerprogramme, die vulnerablen Mitgliedern echte Fluchtwege und soziale Unabhängigkeit eröffnen.

• Demokratisierung politischer Gremien und Ende von Privilegien: Wir fordern das Aufbrechen von

politischen Beratungsstrukturen und Ausschüssen, in denen religiöse und kirchliche Träger historisch als „geborene“ (kraft Gesetzes automatisch gesetzte)
Mitglieder verankert sind – wie es insbesondere in den Jugendhilfeausschüssen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 AG-KJHG NRW der Fall ist.
Diese automatischen Sitzprivilegien der Kirchen müssen abgeschafft werden, um das strukturelle Kleinreden familiär-religiöser Unterdrückung in der Politikberatung zu beenden. Beratungsgremien müssen demokratisiert werden: Säkulare, emanzipatorische und betroffenengeleitete Organisationen dürfen nicht länger auf nachrangige, mühsam zu „kürende“ (gekorene) Plätze marginalisiert werden, sondern müssen institutionell gleichgestellt und vollumfänglich einbezogen werden.

Begründung

Der Leitantrag benennt völlig zu Recht den Schutz vor Femiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt. Er lässt jedoch eine der gefährlichsten Quellen für diese Gewalt außer Acht: Die strukturelle Unterdrückung in geschlossenen, stark patriarchalen
oder religiös-fundamentalistischen Milieus. Der Europäische Gerichtshof hat bezüglich Ungarn geurteilt: Der Verweis auf „nationale Identität“ rechtfertigt niemals den Bruch fundamentaler Grundrechte. Weder „kulturelle Eigenart“ noch „religiöse Tradition“ dürfen als Schutzschild dienen, um die Unterdrückung von Frauen, Mädchen oder TIN-Personen zu rechtfertigen.

Emanzipatorische Politik bedeutet im Sinne einer kritischen Staatstheorie, schützende Institutionen gezielt gegen unterdrückende Institutionen zu wenden, aber auch die beteiligten Individuen dennoch nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Die
Verankerung des Rechts auf Loslösung als Staatsziel in der Landesverfassung sowie als verbindliches Bildungsziel zieht das Fundament für diese emanzipatorische Praxis: Sie macht präventive Aufklärung zur verfassungsrechtlichen Pflicht und stärkt die Resilienz junger Menschen, noch bevor schädigende Dynamiken greifen können.
Ein der Emanzipation verpflichtetes Gemeinwesen darf zudem nicht zulassen, dass Meldebehörden oder Familiengerichte zu Handlangern von Clans oder fundamentalistischen Gruppen werden, die geflüchtete Frauen aufspüren. Wenn eine junge
Frau in der Not niemanden außerhalb ihrer eigenen Familie benennen kann, ist das das gewollte Resultat systematischer patriarchaler Isolation. Die Frauenemanzipation ist der wirksamste Hebel, um diese Kollektive aufzubrechen. Wer aus einer religiös-fundamentalistischen Unterdrückung flieht, darf in der Jugendhilfe nicht von Trägern aufgefangen werden, die selbst ein reaktionäres Familienbild predigen oder eng mit islamistischen Netzwerken wie Millî Görüş oder evangelikalen Kreisen verflochten sind. Um das Schutzversprechen einzulösen, müssen wir die lähmende Silologik der Behörden überwinden: Jede*r einzelne Beamte*in steht in der proaktiven Dienstpflicht, bei begründeten Zweifeln unverzüglich zu handeln. Weil sich toxische Systeme schneller wandeln als staatliche Aktenordner, muss die erlebte Toxizität in der Praxis genügen, um Hilfe zu leisten und den Aufbau fehlender Konzepte auf Landesebene zu triggern.
Gleichzeitig macht die Geografie unseres Bundeslandes deutlich, dass Gewaltschutz nicht an der Landesgrenze enden darf. Wenn patriarchale und fundamentalistische Strukturen das offene Europa nutzen, um Kinder dem Radar von Schulen und Jugendämtern zu entziehen oder Opfer in die Benelux-Staaten zu verschleppen, muss der Staat mit einer starken, grenzüberschreitenden Euregio-Sicherheitsarchitektur und transnationalen Fluchtwegen antworten.
Da totalitäre Netzwerke bundesweit agieren, müssen wir den Gewaltschutz zudem über eine Bundesratsinitiative im SGB VIII verankern. Allerdings richtet sich der Antrag scharf gegen Tendenzen der aktuellen SGB-VIII-Reformdebatte, Infrastruktur als Vorwand für Kostendämpfung zulasten individueller Rechtsansprüche zu missbrauchen. Wahre Emanzipation verlangt die reale Möglichkeit zur vollständigen biografischen Autarkie Frauenrechte sind der Gradmesser der Freiheit – es ist die

politische Generalverantwortung, schützende Institutionen kompromisslos auf die Seite der Bedrohten zu stellen und das Individuum vor der Tyrannei der Gruppe zu verteidigen.